

Bekanntgabe

an den

Verwaltungsausschuss

über den

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur

Zukunft des Helmstedter Wochenmarktes;

**Erneute Ausschreibung in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2022
und der aktuellen Ergebnisse der neu gebildeten Arbeitsgruppe**

Mit Ratsbeschluss vom 08.12.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, unter inhaltlicher Beachtung des gleichfalls aufgehobenen Ratsbeschlusses vom 15.07.2021 eine formelle Vergabe des Helmstedter Wochenmarktes durchzuführen. Die diesbezügliche Ausschreibung wurde nicht zum Abschluss gebracht, weil der einzige Bieter die seinerzeitige Grundvoraussetzung, dass nämlich eine Konzessionsabgabe von jährlich mind. 5.000 € erwartet wird, nicht erfüllen konnte.

Um die für die Stadt aktuell unbefriedigende „Wochenmarktsituation“ doch noch im Rahmen einer Fremdvergabe zu verbessern, sind im HH 2024 Mittel für einen absehbaren Zuschuss an einen Anbieter/Marktbetreiber eingestellt worden und es ist Anfang 2024 eine Arbeitsgruppe mit Politik und Verwaltung gebildet worden, um Eckpunkte einer erneuten Ausschreibung abzustimmen.

In zwei Arbeitsgruppensitzungen wurden die aus der Anlage ersichtlichen Ausschreibungsunterlagen erarbeitet. Es ist beabsichtigt, auf dieser Grundlage direkt im Anschluss an den Verwaltungsausschuss eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Dafür sollen einige der Verwaltung bekannte potentiellen Anbieter direkt angeschrieben werden; daneben ist aber auch eine Veröffentlichung auf einschlägigen Internetportalen vorgesehen.

Im Interesse einer zügigen Entscheidungsfindung nach Eingang (hoffentlich) mehrere Bewerbungen wird schon jetzt um Benennung vom Mitgliedern der Bewertungskommission gebeten. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Kommission aus je zwei Vertretern/innen einer Gruppe und einem Vertreter der Fraktion besteht. Ergänzt werden soll die Kommission durch drei Vertreter/innen der Verwaltung.

Um Kenntnisnahme und Benennung von Kommissionsmitgliedern wird gebeten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen: Ausschreibungsunterlagen



Ausschreibung der Konzession für den innerstädtischen Wochenmarkt in der Stadt Helmstedt

Allgemeines

Die Stadt Helmstedt beabsichtigt, die Organisation und Durchführung ihres innerstädtischen Wochenmarktes auf einen privaten Dienstleistenden (Konzessionär) durch Vergabe einer Dienstleistungskonzession zu übertragen.

Die Laufzeit der Dienstleistungskonzession ist befristet auf drei Jahre. Danach besteht eine Verlängerungsoption, wenn beide Vertragspartner dem zustimmen. Die Gültigkeit der Dienstleistungskonzession erstreckt sich – wenn tatsächlich zeitlich umsetzbar - vom 1. Juni 2024 bis einschließlich 31. Mai 2027, im Falle der optionalen Verlängerung gilt die Konzession bis zum 31. März 2029.

Ziel dieser Ausschreibung ist es ein qualitatives (Wochenmarkt-)Konzept zu erhalten, welches ein attraktives, regional geprägtes Wochenmarkt-/Warenangebot gewährleistet. Es ist anzugeben, ob und in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe gezahlt oder ein Zuschuss erwartet wird. Der monetäre Aspekt steht jedoch nicht im Vordergrund.

I. Vertragliche Rahmenbedingungen

Mit dem Bestbieter wird ein Konzessionsvertrag geschlossen. Dieser enthält sämtliche Absprachen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der Schriftform. Machen Parteien von Rechten aus diesen Verträgen keinen Gebrauch, bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.

Der Konzessionär haftet dem Auftraggeber dafür, dass er die für die Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen und Rechte (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen) besitzt und stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis oder aufgrund etwaiger Unwirksamkeit entstehen, frei.

Die Auftraggeberin behält sich während der Vertragslaufzeit nachträgliche Leistungsänderungen vor (z.B. durch Änderungen von Rahmenbedingungen). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Marktstandort durch bauliche Veränderungen oder Instandhaltungsmaßnahmen längerfristig nicht zur Verfügung steht.

Beabsichtigt die Auftraggeberin eine Leistungsänderung, fordert sie die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer zur Abgabe eines entsprechenden Ergänzungsangebotes auf vertraglicher Basis dieser Rahmenvereinbarung auf.

II. Allgemeine Anforderungen an das (Konzept-)Angebot

Die nachfolgenden Kriterien sind bei Abgabe des (Konzept-)Angebots zwingend zu beachten. Sollte ein Angebot diese Anforderungen nicht berücksichtigen, so ist es im Weiteren auszuschließen.

1. Veranstaltungsort

Für die Marktdurchführung stehen aktuell die Flächen Markt und Holzberg lt. Lageplan (Anlage 1 und 2) zur Verfügung. Mittelfristig ist auch die Nutzung anderer zentrumsnaher Flächen wie Gröpernplatz (der wäre wegen einer größeren Tiefbaumaßnahme im Umfeld bis Ende 2024 vermutlich nicht nutzbar) oder Parkplatz Harsleber Torstraße denkbar. Auch die Nutzung innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches liegender Straßenzüge ist nicht ausgeschlossen, wenn das verkehrlich vertretbar ist. Lageplan anbei (Anlage 3).

Im Angebot sind Aussagen darüber zu treffen, welche Flächen genutzt werden sollen und die entsprechenden Gründe anzuführen.

2. Veranstaltungszeiten

Die Anzahl der Markttage soll mind. 2 Tage die Woche betragen. Im Konzept ist ein Vorschlag über geeignete Markttage und -zeiten zu erbringen. Ausdrücklich wird auch die Entwicklung eines Konzeptes mit Marktzeiten gewünscht, das Rücksicht auf die veränderten Konsum- und Einkaufsgewohnheiten der Kunden nimmt (z.B. Feierabendmarkt, Flächen zum Verzehr von Speisen und Getränken). Die Marktzeiten sind mit der Stadt Helmstedt abzustimmen. Ruhezeiten zwischen 22 und 6 Uhr sind jedoch grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten.

Die im Konzept dargelegten und mit der Stadt abgestimmten Marktzeiten werden festgesetzt und Bestandteil des Konzessionsvertrages.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

Bei der Inanspruchnahme des Marktgeländes für eine Großveranstaltung oder speziellen Märkten (Martinimarkt, Weihnachtsmarkt u.a.) kann der Wochenmarkt auf einem alternativen Standort stattfinden. Dies ist mit der Stadt abzustimmen. Ein Anspruch auf eine alternative Fläche besteht nicht.

Bisherige Marktzeiten:

jeder Mittwoch und jeder Sonnabend,

Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9.) von 7.00 bis 13.00 Uhr,

Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.) von 8.00 - 13.00 Uhr.

3. Warenarten und Attraktivitätssteigerung

Die für den Wochenmarkt zugelassenen Waren ergeben sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung für die Erweiterung des Wochenmarktsortimentes und die Bestimmung der zusätzlichen Waren der Stadt Helmstedt.

Insgesamt sollen das Warenangebot und die Sortimentsbreite einem attraktiven und zukunftsfähigen Wochenmarkt entsprechen und dem Veranstaltungsformat angepasst sein. Als zukunftsfähig gilt hierbei insbesondere das Angebot regionaler Produkte der

Urproduktion, die grds. Vorrang haben sollen. Weitere Vorschläge für die Attraktivitätssteigerung des Marktes sind ausführlich darzustellen und zu erläutern.

4. Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler

Es ist ein Vorschlag zur Einbindung der bisherigen Wochenmarkthändler zu erarbeiten.

5. Konzessionsabgabe / Zuschussbedarf

Die Höhe einer zu entrichtenden Konzessionsabgabe bzw. eines erwarteten Zuschusses ist als Jahresbetrag (netto) anzugeben.

Die Konzessionsabgabe bzw. der Zuschussbedarf sind abschließend, d.h. alle geforderten Tätigkeiten und Leistungen müssen darin enthalten sein.

6. weitere Kriterien:

- a) Die Reinigung des Platzes und der Winterdienst sind durch den/die Konzessionsnehmer/in sicherzustellen.
- b) Der ausgewählte Bewerber/ die ausgewählte Bewerberin hat bei der Stadt Helmstedt einen Antrag auf Festsetzung als Wochenmarkt gemäß § 67 Gewerbeordnung zu stellen (kostenpflichtig).
- c) Durchführungsrisiko: Gegen etwaige Schadensersatzansprüche, die bei der Durchführung des Wochenmarktes den Marktteilnehmern bzw. Dritten entstehen können, hat sich der/die Konzessionsnehmer/in nachweislich ausreichend zu versichern, so dass keinerlei Ansprüche an die Stadt Helmstedt gestellt werden können.
- d) Das wirtschaftliche Risiko bei der Durchführung des Wochenmarktes trägt der/die Konzessionsnehmer/in allein.
- e) Der/Die Konzessionsnehmer/in hat an allen Markttagen eine Marktaufsicht sicherzustellen. Die Marktaufsicht soll nicht mit Marktbeschickern besetzt werden. Die Marktaufsicht muss als qualifizierter Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen.
- f) Der/Die Konzessionsnehmer/in hat vor Erteilung der Konzession seine allgemeine Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nachzuweisen.
- g) Vorbehaltlich einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Behörde, ist die ggf. erforderliche Aufstellung mobiler Beschilderungen durch den/die Konzessionsnehmer/in selbst vorzunehmen. Die Stadt kann dem/der Konzessionsnehmer/in Zugang zu bereits vorhandener mobiler Beschilderung bei Bedarf und auf Anfrage verschaffen.

7. zusätzliches Angebot:

Über der Durchführung und Organisation eines Wochenmarktes hinaus können zusätzliche (Spezial-)Märkte (z.B. Grün-/ Frische-/ Spargelmarkt) im Konzept angeboten werden. Der Markttag ist frei wählbar, soweit traditionelle und zum Jahresbeginn feststehende Veranstaltungen dadurch nicht behindert werden. Für diese Märkte sind nur Waren nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gewerbeordnung zugelassen. Eine Marktaufsicht ist sicherzustellen. Eine gesonderte Konzessionsabgabe ist nicht erforderlich; das zusätzliche Angebot wird über das Marktkonzept berücksichtigt und bewertet.

III. Zuschlagskriterien (Vergabe der Konzession)

Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Bei der Auslotung des wirtschaftlich besten Gebotes erfolgt die Bewertung nach folgenden Kriterien mit entsprechender Wertigkeit:

Reihung: Gewichtung: Kriterium:

- 1) 70% Wochenmarktkonzept sowie
- 2) 30% Konzessionsabgabe / Zuschussbedarf.

1. Zuschlagskriterium: Wochenmarktkonzept

Wertungskriterien:

- (Aus-)Gestaltung des Marktbildes
- Branchenmix, Anteil regionaler Produkte
- Attraktivitätssteigerung
- personelle Ausstattung
- Referenzen/ Nachweise/Sicherheiten
- Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler
- zusätzliches Angebot/ Spezialmarkt
- Entgeltordnung (möglichst geringe Standgelder; ggf. finanzielle Bevorzugung Urproduktion)

Die Bewertung erfolgt durch eine Bewertungskommission; jedes Kriterium für sich mit 10, 7,5, 5, 2,5 sowie 0 Punkten.

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen.
- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine gute Erfüllung erwarten lassen.
- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine durchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 2,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine unterdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen,
- 0 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine schlechte bzw. keine Erfüllung erwarten lassen.

Die Bewertung durch die Bewertungskommission erfolgt auf Basis der eingereichten Wochenmarktkonzeption, dabei sind die Wertungskriterien einzeln zu beschreiben. Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch die Vergabe von Punkten durch die Bewertungskommission in Form einer separaten Einzelbewertung entsprechend des festgelegten Punktesystems.

Die zu vergebende Endpunktzahl pro Kriterium ist das arithmetische Mittel (Mittelwert) der Summe aus den Einzelbewertungen.

2. Zuschlagskriterium: Konzessionsabgabe / Zuschussbedarf

Das nach II. Nr. 5 dieser Ausschreibung geforderte bezifferte Angebot (in Euro) für die Konzessionsabgabe bzw. den Zuschussbedarf wird wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit der höchsten Konzessionsabgabe (netto) bzw. dem geringsten Zuschussbedarf (netto),
- 0 Punkte erhält das wertbare Angebot mit der niedrigsten Konzessionsabgabe (netto) bzw. dem höchsten Zuschussbedarf (netto).

Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Abgaben erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

3. Gesamtbewertung/ -betrachtung:

Die Punktebewertung der einzelnen Kriterien wird nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtbewertung gewichtet und sodann addiert.

Das „wirtschaftlichste“ Angebot ist das mit der höchsten Punktzahl.

IV. Durchführung/ Verfahren

Die schriftliche Bewerbung ist **bis zum .2024** in einem verschlossenen Umschlag zu richten an:

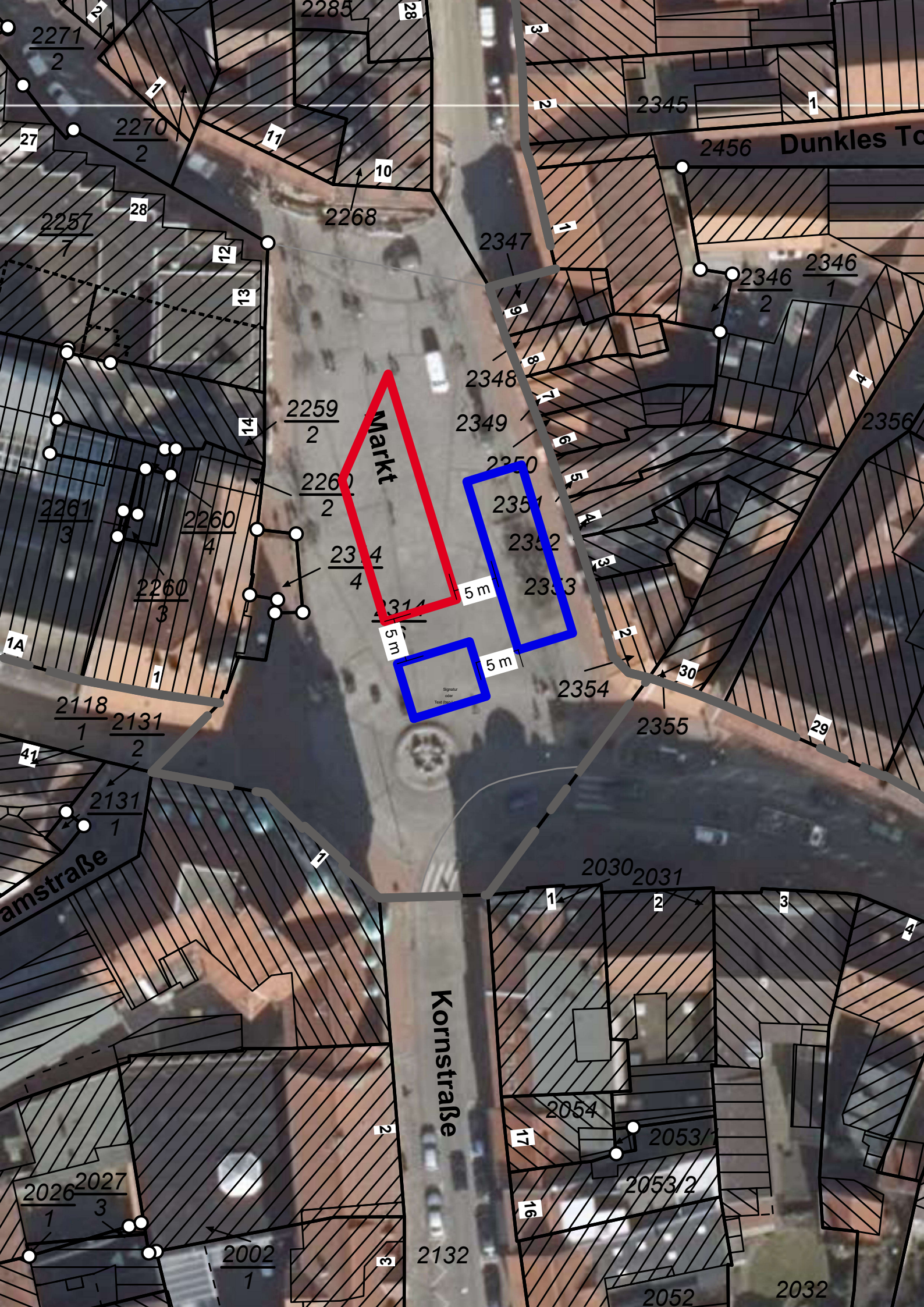
Stadt Helmstedt
Submissionsstelle
Markt 1
38350 Helmstedt

Der Umschlag ist außen mit den Absenderangaben und der Angabe „Bewerbung Dienstleistungskonzessionsvertrag Wochenmarkt“ zu versehen.

Als Ansprechpartner für Rückfragen stehen Ihnen Herrn Kemmer vom Fachbereich 14 Sicherheit und Ordnung unter der Rufnummer 05351-171400 oder per E-Mail: frank.kemmer@stadt-helmstedt.de zur Verfügung.

Anlage

1. Lageplan Marktflächen Marktplatz (rot: Flächen sofort verfügbar, blau: Flächen künftig verfügbar, vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden ordnungsgemäßen Widmung)
2. Lageplan Marktflächen Holzberg
3. Lageplan zentraler Versorgungsbereich Innenstadt (alternative Flächen?)
3. Bewertungsmatrix
4. Konzessionsvertrag (Entwurf)





2130
2111
2112
2

2124
2115
12

2121
4

3

Kramstr.

2113
2

2115
1

2123

2122

2001
1

2027
4

2026
1

2114

5 m

2026
2

2023

2022

2007
1

2021

2129
3

2082

2083

2085

2086
2087

2128

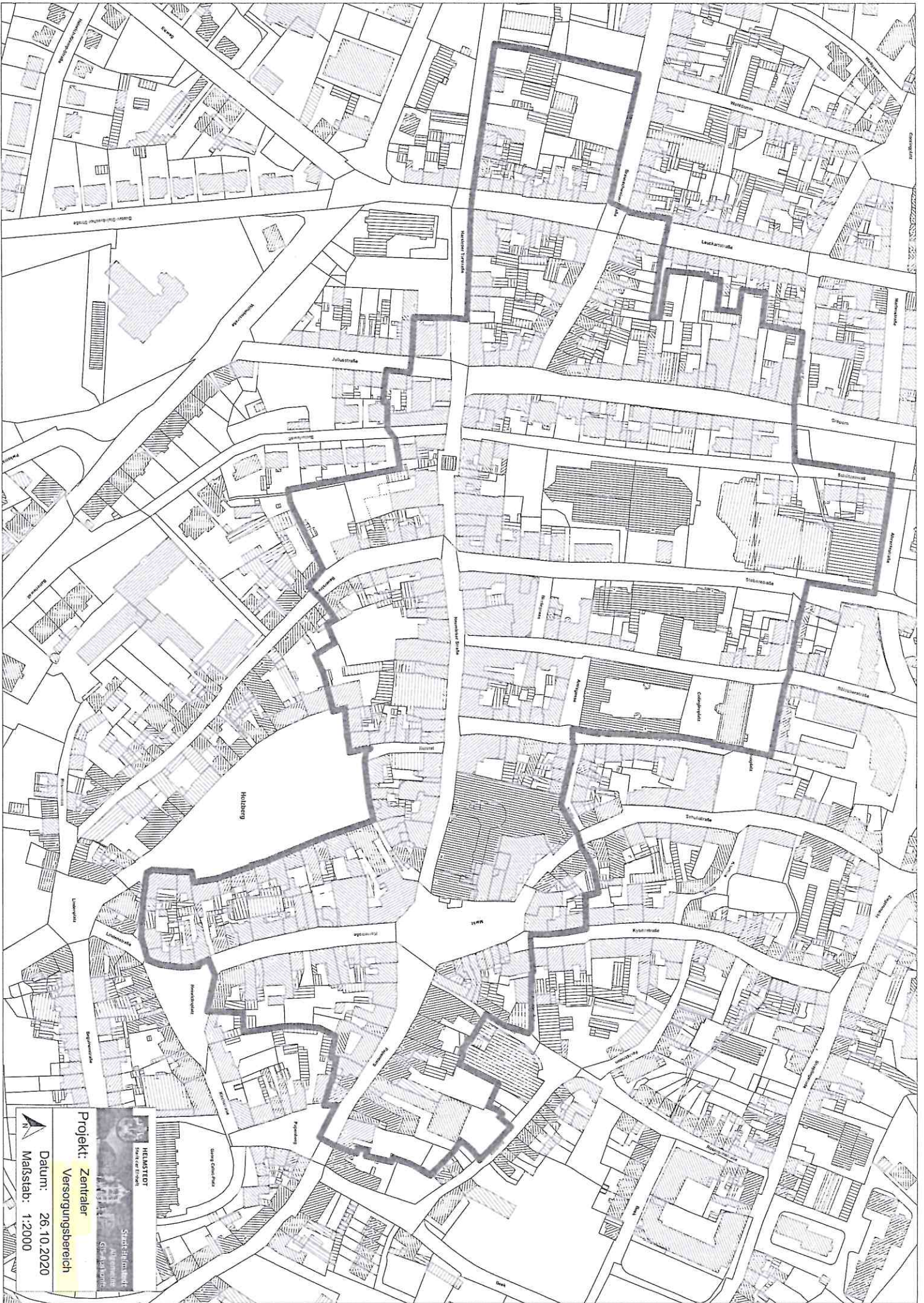
2090

2091

2546

Holzberg

Schmiedegasse



Bewertungsmatrix (Muster) für die Vergabe der Organisation und Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Helmstedt

Name des Beurteilers:

Fachbereich:

Datum:

Name des Bewerbers	Bewertungskriterien	Bewertungspunkte						Einzelsummen	Anmerkungen
	(Aus-)Gestaltung des Marktbildes	10	7,5	5	2,5	0			
	Branchenmix								
	Anteil regionaler Produkte								
	Attraktivitätssteigerung								
	personelle Ausstattung								
	Referenzen/ Nachweise/Sicherheiten								
	Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler								
	zusätzliches Angebot (Spezialmarkt)								
Endpunktzahl*: (arithmetisches Mittel)								XXXXXXXXXX	

* Die zu vergebende Endpunktzahl pro Kriterium ist das arithmetische Mittel (Mittelwert) der Summe aus den Einzelbewertungen.

(Aus-)Gestaltung des Marktes:

- optische Gestaltung der Stände und des Gesamtbildes
- Präsentation, Aussagefähigkeit (z. B. grundsätzliche Idee, angestrebtes Image des Marktes)
- Versorgungslogistik (Strom, Wasser) - Berücksichtigung der logistischen Voraussetzungen
- Reinigung, Abfallbeseitigung (Lösung der Abfallbeseitigung und Reinigung)
- Standgebühren (Gebührengestaltung)

Branchenmix:

- Anteil regionaler Produkte
- Produktvielfalt (angestrebte Zielgruppe (Händler und Kunden)
- garantiertes Warenangebot
- regelmäßiges Angebot
- Größe des Marktes (z.B. Anzahl der Beschicker, die regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmen)

Angebot regionaler Produkte

- Feilbieten von Produkten aus der unmittelbaren Region (im Umkreis von ca. 25 km gemessen von den Stadtgrenzen)

Attraktivitätssteigerung:

- Aktionen (Bewertung der geplanten Aktionen zur Attraktivitätssteigerung des Wochenmarktes; z. B. Werbung, Aktionen, Einbindung örtlicher Akteure)
- Marketingkonzept einschl. Einbindung social media

Personelle Ausstattung/ Marktaufsicht

- Marktdurchführung (Sicherstellung der ordnungsgemäßen gewerberechtlichen Durchführung des Marktes (z.B. Überwachung der Preisauszeichnung, Frische der Ware usw.))

Referenzen/ Nachweise/Sicherheiten:

- Erfahrungen mit der Durchführung von Wochenmärkten
- Anzahl der durchgeführten Wochenmärkte
- Bonität (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, Führungszeugnis, Gewerbezentralregister))

Einbindung bisheriger Wochenmarkthändler

- Es ist ein Vorschlag zur Einbindung der bisherigen Wochenmarkthändler zu erarbeiten. Das Vorgehen bezüglich einer Übernahmeregulung soll beschrieben werden.

zusätzliches Angebot (Spezialmarkt)

- Durchführung von Spezialmärkten (ja oder nein)
- Anzahl der Spezialmärkte (max. 6 Tage)
- Konzept des Spezialmarktes/ Art der Spezialmärkte
- Einbindung in Veranstaltungen

Konzessionsvertrag – Entwurf –

zwischen der

Stadt Helmstedt,

Markt 1,

38350 Helmstedt,

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Stadt genannt –

und

_____,

vertreten durch

- nachfolgend Konzessionsnehmer/in genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlage

Gegenstand des Vertrages ist die Vergabe einer Konzession für die Organisation und Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Helmstedt.

§ 2 Marktstandort

Die Stadt stellt die in Anlage 1 - _____ näher bezeichneten Flächen, nachfolgend Konzessionsflächen genannt, zur Durchführung des Wochenmarktes (optional) und des/der Spezialmarktes/Spezialmärkte (nähere Bezeichnung) zur Verfügung.

Bei der Inanspruchnahme des Marktgeländes für eine Großveranstaltung oder speziellen Märkten (bspw. Weihnachtsmarkt, Martinimarkt u.a.) kann der Wochenmarkt auf einem alternativen Standort stattfinden. Ein Anspruch auf eine alternative Fläche besteht nicht.

Die Termine für Großveranstaltungen oder speziellen Märkten können bei der Stadt angefordert werden.

§ 3 Marktzeiten

Die im Marktkonzept dargelegten Markttage und –zeiten werden Bestandteil dieses Vertrages und sind entsprechend einzuhalten. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt und dürfen erst nach der Zustimmung umgesetzt werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zulässig.

§ 4 Marktdurchführung

Der/Die Konzessionsnehmer/in ist zur Durchführung der in Rede stehenden Märkte verpflichtet und trägt die Kosten, die durch die Marktdurchführung entstehen. Diese Pflicht entfällt nur, wenn die Durchführung des Marktes im Sinne des § 275 BGB ganz oder teilweise unmöglich ist. Diesbezüglich werden Ansprüche gegenüber der Stadt ausgeschlossen.

Die Übertragung oder Untervergabe der Konzession gänzlich oder teilweise ist ausgeschlossen.

Der/Die Konzessionsnehmer/in hat das äußere Erscheinungsbild eines Wochenmarktes grundsätzlich zu erhalten. Aktionen sind nur zulässig, sofern dadurch dieses äußere Erscheinungsbild nicht gefährdet wird. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt zulässig.

Die Tätigkeiten des/der Konzessionsnehmer/in umfassen die Planung und Organisation des Marktes, die Regelung der vertraglichen Beziehungen mit Beschickern und sonstigen Mitwirkenden sowie die eigenständige Durchführung des Marktes nach Maßgabe dieses Vertrages. Der/Die Konzessionsnehmer/in zeichnet sich für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit des Marktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten verantwortlich.

Der/Die Konzessionsnehmer/in stellt sicher, dass die Marktbeschicker die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Infektionsschutzgesetzes, des Eichgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes und die lebensmittel- und preisrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten.

An jedem Markttag ist eine Marktaufsicht einzusetzen. Die Marktleitung begleitet den Markt in der Auf- und Abbauphase und ist als Ansprechpartner während der Marktzeit (mit Ausnahmen der gesetzlich zu gewährenden Pausenzeiten) persönlich anwesend.

Vorbehaltlich einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Behörde, ist die ggf. erforderliche Aufstellung mobiler Beschilderungen durch den/die Konzessionsnehmer/in selbst vorzunehmen. Die Stadt kann dem/der Konzessionsnehmer/in Zugang zu bereits vorhandener mobiler Beschilderung bei Bedarf und auf Anfrage verschaffen.

§ 5 Marktkonzept

Das angebotene Marktkonzept des/der Konzessionsnehmer/in sowie die im Rahmen der Ausschreibung getätigten Erklärungen und eingereichten Unterlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Das Marktkonzept ist Grundlage zur Durchführung der Märkte und dient als Orientierung bei der Zulassung der Beschicker und bei der Gestaltung der Zulassungs- und Teilnahmebedingungen.

Konzeptänderungen sind mit der Stadt abzustimmen und bedürfen der Schriftform. Erst nach erfolgter Absprache dürfen diese umgesetzt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine Änderung des Marktkonzeptes zu verlangen, sofern dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 6 Zulassungsentscheidungen

Der/Die Konzessionsnehmer/in garantiert, bei der Beschickerauswahl eine sachgerechte Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Diskriminierungsverbotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie der Marktfreiheit zu treffen.

Die Stadt ist im begründeten Einzelfall berechtigt, Änderungen der Zulassungsentscheidung zu verlangen, soweit gegen die Grundsätze der Gewerbeordnung zur Auswahlentscheidung verstoßen wird oder sonstige sachliche Gründe eine Anpassung rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, wenn der/die Konzessionsnehmer/in aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet wird, Zulassungsentscheidungen umzusetzen.

§ 7 Standentgelte, Konzessionsabgabe, (Zuschuss)

Der/Die Konzessionsnehmer/in hat eine Entgeltordnung für die Standplätze zu erstellen. Änderungen der Entgeltordnung sind nur mit Zustimmung der Stadt Helmstedt zulässig.

Die Konzessionsabgabe (der Zuschuss) beträgt €/jährlich (netto). Diese(r) ist jährlich in vier Raten per 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von dem/der Konzessionsnehmer/in zu entrichten (an die/den Konzessionsnehmer/in zu zahlen).

§ 8 Leistungen der Stadt

Die Stadt räumt dem/der Konzessionsnehmer/in zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgabe als Wochenmarktbetreiber das Recht ein, die Marktfläche zur Durchführung des Wochenmarktes zu nutzen.

§ 9 Strom- und Wasserversorgung, sanitäre Anlagen

Die Stadt gewährt den Marktbeschickern Zugriff auf die vorhandenen Anschlussstellen für Strom und Wasser (Lage: auf dem Holzberg in Höhe der Toreinfahrt des „Hotel Sonntag“)

und auf dem Marktplatz vor Hörgeräte Böckhoff; nur Strom). **Auf evtl. Alternativflächen stehen keine Stromanschlüsse zur Verfügung.**

Der/Die Konzessionsnehmer/in stellt sicher, dass sich diese in einem betriebsbereiten Zustand befinden. Wartung, Instandhaltung sowie die notwendigen Sicherheitsüberprüfungen und die damit verbundenen Kosten trägt der/die Konzessionsnehmer/in.

Der/Die Konzessionsnehmer/in erstattet der Stadt den durch den Marktbetrieb entstandenen Stromverbrauch (Verbrauchskosten nach kWh) quartalsweise nach Ablesen der Zählerstände und entsprechender Rechnungsstellung. Für die Versorgungsleitungen sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (z.B. Schlauchbrücken, Matten o.ä.), damit diese nicht zu Stolperstellen in den Verkehrswegen führen.

Für die Bereitstellung sanitäre Anlagen ist der/die Konzessionsnehmer/in verantwortlich. In Nähe der bisherigen Marktflächen Markt und Holzberg stehen öffentliche Toiletten zur Verfügung.

§ 10 Reinigung, Winterdienst

Die Konzessionsfläche ist nach Beendigung des Wochenmarktes zu reinigen. Alle Verunreinigungen sind zu entfernen. Jegliche Abfälle sind zu beseitigen. Die Arbeiten müssen bis 2 Stunden nach Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.

Die Stadt ist berechtigt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung notwendige Reinigungsleistungen auf Kosten des/der Konzessionsnehmer/in durchführen zu lassen. Die Stadt darf sich bei der Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

Der Winterdienst ist durch den/die Konzessionsnehmer/in sicherzustellen.

§ 11 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege einschließlich etwaiger Zufahrten müssen deutlich erkennbar und in ausreichender Breite vorhanden sein. Sie dürfen nicht verengt oder zugestellt werden. Die Rettungswege müssen eine Breite von mindestens 5 m aufweisen. Gekennzeichnete Feuerwehrezufahrten und Löscheinrichtungen müssen unbedingt freigehalten werden.

§ 12 Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse

Dieser Vertrag ersetzt nicht gesetzliche Bestimmungen oder erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Festsetzung des Marktes, straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse).

In umliegenden Städten und Gemeinden können zeitgleich Veranstaltungen stattfinden, die als Konkurrenz oder als Mitbewerber gesehen werden können. In ihrem Stadtgebiet wird die Stadt keinen regelmäßigen wöchentlichen Wochenmarkt und keine vergleichbare regelmäßige wöchentliche Veranstaltung stattfinden lassen.

§ 13 Vertragsdauer

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 (?) in Kraft und endet am 31.05.2027 (?).

Im Falle einer beidseitig bis zum 31.12.2026 zu erklärenden Verlängerung gilt die Konzession bis zum 31.03.2029 (?).

§ 14 Durchführungsrisiko

Sofern die Durchführung des Marktes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, bestehen keine Ansprüche der Vertragspartner gegeneinander. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Das wirtschaftliche Risiko bei der Durchführung des Marktes trägt der/die Konzessionsnehmer/in allein.

§ 15 Haftung

Der/Die Konzessionsnehmer/in übernimmt mit dieser vertraglichen Vereinbarung die gesetzliche Haftung, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, für den Bereich der Wochenmarktfäche für den Zeitraum der Inanspruchnahme.

Der/Die Konzessionsnehmer/in haftet im Rahmen aller aus der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Dritten und trägt die entstandenen Kosten (insbesondere auch im Rahmen von Zulassungsstreitigkeiten). Der/Die Konzessionsnehmer/in stellt die Stadt von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

Die Haftungsübernahme bedingt auch die Verpflichtung zur Räumung von Schnee und Eis durch den/die Konzessionsnehmer/in. Der/Die Konzessionsnehmeri/n sorgt im Bedarfsfall vor Beginn des Aufbaus des Marktes für die Schneeräumung bzw. Abstumpfung der Marktfäche. Wenn Schneefall oder Eisglätte nach dem Aufbau der Stände eintreten, sorgt der/die Konzessionsnehmer/in umgehend für die Schneeräumung bzw. Abstumpfung der Marktfäche.

Fügt ein Dritter dem/der Konzessionsnehmer/in einen Schaden zu, ohne dass dem/der Konzessionsnehmer/in hieraus gegenüber dem Dritten ein Anspruch erwächst, tritt die Stadt ihre ggf. diesbezüglich entstandenen Ansprüche gegenüber dem Dritten an den/die Konzessionsnehmer/in ab.

Entstehen im Rahmen der Durchführung der Märkte Schäden an Flächen, Boden oder technischen Einrichtungen der Stadt, so haftet der/die Konzessionsnehmer/in auch dann gegenüber der Stadt, wenn ihn/ihr an den entstandenen Schäden kein eigenes Verschulden trifft. Der/Die Konzessionsnehmer haftet auch für etwaige Beschädigungen der Marktfäche, sofern sie infolge der Durchführung des Marktes entstanden sind.

§ 16 Haftpflichtversicherung

Der/Die Konzessionsnehmer/in ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die gemäß Ausschreibung beizubringende Haftpflichtversicherung, zu welcher er sich im Rahmen seiner Bewerbung erklärt hat, nachzuweisen.

Der/Die Konzessionsnehmer/in ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und der Stadt bei Aufforderung jederzeit unverzüglich nachzuweisen.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragspartner können diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Konzessionsnehmer mit einem wesentlichen Betrag der Konzessionsabgabe in erheblichen Verzug kommt. Als wesentlich gilt ein Betrag in Höhe einer Quartalsrate. Als erheblich gilt ein Verzug um mehr als 3 Monate.
- die finanzielle Absicherung des Marktbetriebes durch den Konzessionsnehmer nicht mehr gewährleistet ist; hierzu hat der/die Konzessionsnehmer/in innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Stadt eine aktuelle Bonitätserklärung vorzulegen.
- von den im Marktkonzept dargelegten Kriterien und Erklärungen ohne Einverständnis der Stadt abgewichen wird bzw. diese nicht wie dargestellt umgesetzt werden.
- bei Verstößen gegen die §§ 6, 10 und 11 des Vertrages, wenn diese abgemahnt wurden und trotz Abmahnung keine Besserung herbeigeführt werden konnte.

Die außerordentliche Kündigung löst das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Die Stadt ist zum Ausgleich von Schäden, die dem/der Konzessionsnehmer/in durch die außerordentliche Kündigung entstehen, nicht verpflichtet. Auch haftet die Stadt nicht für Ansprüche von Beschickern oder anderen Beteiligten gegenüber dem/der Konzessionsnehmer/in aus etwaigen Nutzungsverträgen.

Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 18 Schriftform, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile davon unberührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt die unwirksamen Bestimmungen oder Vertragsbestandteile durch andere ihrem Sinn und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nahekommende andere Bestimmungen oder Vertragsbestandteile zu ersetzen. Die Anpassung des Vertrages zur Sicherstellung des Vertragszweckes soll im fairen und praktischen Sinne erfolgen.

Die Stadt kann die Anpassung dieses Vertrages verlangen, sofern Weisungen der Rechtsaufsicht dies gebieten.

Datum

Stadt Helmstedt

Konzessionsnehmer/in

Wittich Schobert

-Bürgermeister-